

Der Besondere Gemeindewahlleiter
des Marktfleckens Frielendorf

Bekanntmachung des Wahltags und des Tags einer eventuellen Stichwahl und

Aufforderung

zur Einreichung von Wahlvorschlägen

für die Direktwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters des Marktfleckens Frielendorf

1. In dem Marktflecken Frielendorf mit rund 7.400 Einwohnerinnen und Einwohnern ist die hauptamtliche Stelle der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters im Wege der Direktwahl neu zu besetzen. Die Stelle ist gemäß der Verordnung über die Besoldung, Dienstaufwandsentschädigung und Reisekostenpauschale der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit (KomBesDAV) nach Besoldungsgruppe A 16 bewertet. Zusätzlich wird eine Aufwandsentschädigung nach vorstehender Verordnung gewährt.

Das Ende der Amtszeit des derzeitigen Stelleninhabers ist der 20. Mai 2022. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre.

Wählbar sind Deutsche im Sinne des Artikel 116 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) oder Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland (Unionsbürgerinnen und Unionsbürger), die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben; nicht wählbar ist, wer nach §§ 31 und 32 Absatz 2 der Hessischen Gemeindeordnung vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

Die Bewerbung für die zu besetzende Stelle muss in Form eines Wahlvorschlags erfolgen, auf dessen gesetzliche Erfordernisse nachfolgend unter

Nummer 2 hingewiesen wird; eine gesonderte Bewerbung ist wahlrechtlich weder erforderlich noch ausreichend. Zusätzliche Informationen zu der Stelle können bei folgender Adresse erfragt werden:

Besonderer Gemeindewahlleiter des Marktfleckens Frielendorf, Ziegenhainer Str. 2, 34621 Frielendorf (Rathaus).

2. **Hiermit wird zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Direktwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters des Marktfleckens Frielendorf aufgefordert.**

Die Wahl findet nach der Bestimmung durch die Gemeindevertretung am Sonntag, 26. September 2021, eine evtl. Stichwahl am Sonntag, 24. Oktober 2021 statt.

Die Wahl erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen, die den gesetzlichen Erfordernissen der §§ 10 bis 13, 41 und 45 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) entsprechen. Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Wählergruppen und von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern eingereicht werden.

Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten.

Der Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese tragen. Der Name muss sich von den Namen bereits bestehender Parteien und Wählergruppen deutlich unterscheiden. Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern tragen deren Familiennamen als Kennwort. Die Bewerberin oder der Bewerber ist unter Angabe des Familiennamens, Rufnamens, Berufs oder Stands, Tags der Geburt, Geburtsorts und der Anschrift (Hauptwohnung) aufzuführen.

Eine Bewerberin oder ein Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Als Bewerberin oder als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer die Zustimmung dazu schriftlich erteilt; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen von der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson, deren Namen und Anschriften im Wahlvorschlag zu nennen sind, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Sie werden von der Versammlung benannt, die den Wahlvorschlag aufstellt.

Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerbern müssen von diesen persönlich und handschriftlich unterzeichnet werden.

Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die während der vor dem Wahltag laufenden Wahlzeit nicht ununterbrochen mit mindestens einer oder einem Abgeordneten in der Vertretungskörperschaft der Gemeinde oder im Landtag des Landes Hessen oder auf Grund eines Wahlvorschlags aus dem Lande Hessen im Bundestag vertreten waren, sowie von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern müssen außerdem von mindestens so vielen Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, wie die Gemeindevertretung der Gemeinde Frielendorf von Gesetzes wegen Vertreterinnen oder Vertreter hat (Absatz 1 des Gesetzes zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie). Die gesetzliche Zahl

der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter für den Markt Flecken Frielendorf beträgt **25**. Die Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner von Wahlvorschlägen muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen.

Jede wahlberechtigte Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Im Falle der Unterzeichnung mehrerer Wahlvorschläge sind sämtliche geleisteten Unterschriften ungültig.

Die Bewerberin oder der Bewerber für den Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe wird in geheimer Abstimmung in einer Versammlung der Mitglieder der Partei oder Wählergruppe im Wahlkreis (Frielendorf) oder in einer Versammlung der von den Mitgliedern der Partei oder Wählergruppe im Wahlkreis aus ihrer Mitte gewählten Vertreterinnen und Vertreter (Vertreterversammlung) aufgestellt. Jede teilnehmende Person an der Versammlung kann Vorschläge für eine Bewerberin oder einen Bewerber unterbreiten. Jeder vorgeschlagenen Person wird Gelegenheit gegeben, sich und das Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Eine Wahl mit verdeckten Stimmzetteln gilt als geheime Abstimmung. Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreterinnen und Vertreter, die Ergebnisse der Abstimmungen sowie über die Vertrauenspersonen und die jeweilige Ersatzperson enthalten. Die Niederschrift ist von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter, der Schriftführerin oder dem Schriftführer und zwei weiteren teilnehmenden Personen zu unterzeichnen; sie haben dabei gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers in geheimer Abstimmung erfolgt ist, jede teilnehmende Person der Ver-

sammlung vorschlagsberechtigt war und die vorgeschlagenen Personen Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt als Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

Die Wahlvorschläge sind spätestens am 19. Juli 2021 (69. Tag vor der Wahl) bis 18 Uhr schriftlich bei dem Besonderen Gemeindevahlleiter, Rathaus, Zimmer 22, Ziegenhainer Str. 2, 34621 Frielendorf, einzureichen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einreichungsfrist eine gesetzliche Ausschlussfrist ist; eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist nicht vorgesehen. Es empfiehlt sich daher, Wahlvorschläge mit allen erforderlichen Anlagen möglichst so frühzeitig einzureichen, dass eventuelle Mängel noch vor dem Stichtag behoben werden können.

Mit den Wahlvorschlägen sind einzureichen:

- Eine schriftliche Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, dass sie oder er mit der Benennung in dem Wahlvorschlag einverstanden ist,
- eine Bescheinigung der Gemeindebehörde am Ort der Hauptwohnung, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllt,
- die erforderliche Anzahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechtes der Unterzeichner durch den Gemeindevorstand des Marktfleckens Frielendorf,
- bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen eine Ausfertigung der Nie-

derschrift über die Beschlussfassung der Versammlung, in der die Bewerberin oder der Bewerber aufgestellt wurde.

Ein Wahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson ganz oder teilweise zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist.

Nach der Zulassung können Wahlvorschläge nicht mehr geändert oder zurückgenommen werden.

Die Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem 19. Juli 2021 (69. Tag vor der Wahl) einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit oder Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

Die für die Einreichung eines Wahlvorschlages erforderlichen Vordrucke sind im Internetauftritt des Landeswahlleiters für Hessen <https://wahlen.hessen.de> unter „Kommunen> Direktwahlen> Vordrucke für Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber“ verfügbar und können in Papierform vom Besonderen Gemeindevahlleiter bezogen werden. Der amtliche Vordruck für die Einholung von Unterstützungsunterschriften ist stets beim Besonderen Gemeindevahlleiter zu beschaffen.

Frielendorf, 4. Juni 2021

Der Besondere Gemeindevahlleiter des Marktfleckens Frielendorf

(Bühn)